



Aufnahme- und Mitgliedschafts- richtlinien

(AMR) des

Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

(Bestandteil der Satzung des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.)

*gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des
Golfverbandes Rheinland-Pfalz e.V. am 11. Oktober 2003 im
Golfclub am Donnersberg*

Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

1. **Die ordentliche Mitgliedschaft im Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (LGV) setzt voraus:**
 - 1.1. Vereinssatzung, Unternehmensstatut oder ein sonst dem LGV glaubhaft dargelegtes Ziel der unternehmerischen Tätigkeit mit dem Inhalt, Träger und/oder Betreiber eines Golfplatzes auf dem Gebiet der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland zu sein und/oder den Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen für Mitglieder oder sonst angeschlossene Personen auf einem grundsätzlich auf dem Gebiet der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland gelegenen Golfplatz zu organisieren. Für den Fall, dass nach Vereinssatzung, Unternehmensstatut oder Ziel der Tätigkeit ein Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen für Mitglieder/sonst angeschlossene Personen auf einem Golfplatz organisiert wird, ist nachzuweisen, dass regelmäßig mindestens zwölfmonatige Mitgliedschaften oder mindestens zwölfmonatige vertragliche Bindungen sonst angeschlossener Personen bestehen.

Vereine sollten zur Wahrung eigener Interessen und der des LGV gemeinnützig sein.
 - 1.2. Nachweis über die vollzogene Eintragung in ein deutsches Vereinsregister, ein deutsches Handelsregister oder, wenn eine Eintragung aufgrund der Rechtsform der unternehmerischen Tätigkeit nicht erfolgt, Nachweis einer deutschen Gewerbeanmeldung und der nachhaltigen Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
 - 1.3. Trägerschaft (z. B. Eigentum, Erbbaurecht, Pacht) eines Golfplatzes (mit Übungseinrichtungen) und/oder Betrieb eines Golfplatzes (mit Übungseinrichtungen)

oder

Möglichkeit, auf einem Golfplatz (mit Übungseinrichtungen) einen Spielbetrieb im Sinne der Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV zu organisieren. Diese besteht, wenn
 - 1.3.1. ein eigener Golfplatz zur Verfügung steht

oder
 - 1.3.2. ein nachhaltiges vertraglich geregeltes Nutzungsrecht an einem Golfplatz (mit Übungseinrichtungen) zwischen dem Mitgliedschaftsbewerber/LGV-Mitglied und einem Dritten besteht.
 - 1.3.2.1. Als „nachhaltig“ gilt in der Regel ein vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Wird im Zeitpunkt der Aufnahme in den LGV der Bau eines Golfplatzes betrieben und liegt eine bestandskräftige Baugenehmigung vor, ist eine kürzere Laufzeit zulässig.

1.3.2.2. Nach dem Vertrag und den tatsächlichen Verhältnissen muss dem Mitgliedschaftsbewerber/LGV-Mitglied ein geordneter Spielbetrieb möglich sein, insbesondere auch die Durchführung der üblichen Vereins- und Verbandswettspiele. Als „üblich“ gelten in der Spielsaison mindestens vier Wettspiele pro Kalendermonat, davon zwei an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen. Liegt zwischen Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/LGV-Mitglieds und des Golfplatzes eine größere Entfernung, so ist zu prüfen, ob eine tatsächliche Nutzung möglich und zumutbar ist. Beträgt die Entfernung (kürzeste Straßenverbindung zwischen Sitz des Mitgliedschaftsbewerbers/LGV-Mitglieds und Golfplatz) mehr als 50 km, so ist dies nicht der Fall. Es kann nur ein Vertrag vorgelegt werden, in begründeten Ausnahmefällen sind zwei Verträge zulässig. Mehrere Mitgliedschaftsbewerber/LGV-Mitglieder werden als ein Mitgliedschaftsbewerber/LGV-Mitglied behandelt, wenn sie tatsächlich unter einheitlicher Führung stehen oder als einheitliche Organisation auftreten. Bei einheitlich firmierenden Mitgliedschaftsbewerbern/LGV-Mitgliedern (z. B. „GC Eagle A-Stadt“ und „GC Eagle Burg B-Heim“) besteht die widerlegbare Vermutung, dass diese unter einheitlicher Leitung stehen oder als einheitliche Organisation auftreten.

1.3.2.3. Besteht an einem Golfplatz bereits ein Nutzungsrecht eines LGV-Mitglieds und beehrt ein Bewerber aufgrund eines eigenen vertraglichen oder auf sonstigem Rechtsgrund beruhenden Nutzungsrechts an demselben Golfplatz die Mitgliedschaft im LGV, so ist zur Aufnahme und zur Mitgliedschaft auch die Zustimmung des bereits nutzungsberechtigten LGV-Mitglieds erforderlich.

Bestand an einem Golfplatz i. S. v. Ziffer 1.3.1./1.3.2. in der Vergangenheit ein Nutzungsrecht eines LGV-Mitglieds oder bestehen Zweifel über die wirksame Beendigung eines Nutzungsrechts eines LGV-Mitglieds, sind folgende Erklärungen abzugeben: Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts durch Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer ist vom Mitgliedschaftsbewerber zu erklären, dass das Nutzungsrecht entsprechend der vertraglichen Laufzeit beendet ist und kein neues Nutzungsrecht mit dem vormaligen Vertragspartner bzw. einem Dritten begründet wurde. Im Falle einer sonstigen Beendigung (insbesondere Kündigung) eines Nutzungsvertrages, z. B. durch den Mitgliedschaftsbewerber, ist durch das von der Beendigung betroffene LGV-Mitglied zu erklären, dass die Beendigung anerkannt wird. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird sie durch ein rechtskräftiges Urteil zur Wirksamkeit der Beendigung in der Hauptsache ersetzt.

Der Vorstand des LGV kann nach sachgemäßem Ermessen im Einzelfall an Stelle einer kurzfristigen Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers die Aufnahme mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres aussprechen. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt der Vorstand insbesondere die Zumutbarkeit für den Mitgliedschaftsbewerber einerseits, sowie die Gefährdung der berechtigten Verbandsinteressen, der Interessen betroffener Golfspieler und eines betroffenen Mitgliedschaftsbewerbers/LGV-Mitglieds andererseits.

1.3.2.4. Liegt der nach Ziffer 1.1. genutzte Golfplatz nicht auf dem Gebiet der Bundesländer Rheinland-Pfalz oder Saarland, so muss der Vertragspartner des Mitglieds dem DGV oder einer der Europäischen Golf Union (EGA) angehörenden

Organisation angeschlossen und der Golfplatz in angrenzenden Bundesländern oder im angrenzenden Ausland gelegen sein.

- 1.4. Einen Golfplatz, der dem DGV-Vorgabensystem entspricht, die ordnungsgemäße Ausrichtung von Wettspielen ermöglicht und auf Dauer dem Golfspiel dient.

Die Größe des Golfplatzes muss einen ausreichenden Spielbetrieb ermöglichen. Jeweils neun Löcher eines Golfplatzes erlauben einen ausreichenden Spielbetrieb eines LGV-Mitglieds. Dabei ist eine direkte kommerzielle Nutzung mit der Nutzung durch ein LGV-Mitglied gleichzusetzen (Beispiel: 27-Löcher-Golfplatz ermöglicht nebeneinander die Nutzung durch zwei LGV-Mitglieder und eine direkte kommerzielle Nutzung). Unter kommerzieller Nutzung ist jede Nutzung eines Golfplatzes außerhalb der Nutzung durch nutzungsberechtigte LGV-Mitglieder zu verstehen, insbesondere das Spielen gegen Greenfee und die Ausrichtung von Golfturnieren.

- 1.5. Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Golfregeln (einschließlich Amateurstatut). Mit Ausnahme der ordentlichen Mitglieder, die gemäß § 3 Abs. 3 DGV-Satzung auf die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem verzichtet haben, besteht zudem die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Vorgaben- und Spielbestimmungen und die weitere Verpflichtung, dauerhaft eine Spielleitung (Spielausschuss) und einen Vorgabenausschuss einzurichten, die die ihnen in den Verbandsordnungen zugewiesenen Rechte und Pflichten rechtlich und tatsächlich erfüllen können.

- 1.6. Beispielbarkeit des Golfplatzes im Zeitpunkt der Antragstellung oder alsbald danach. Eine alsbaldige Beispielbarkeit ist regelmäßig nur gegeben, wenn mindestens sechs Löcher des im Bau befindlichen Golfplatzes, der dem DGV-Vorgabensystem entspricht, bespielt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der LGV von vorstehenden Kriterien abweichen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss des LGV-Vorstandes.

- 1.7. Keine konkrete Gefahr von Verstößen gegen Satzung, Verbandsordnungen und Zwecke des LGV oder gegen anerkannte Interessen des Golfsports.

- 1.8. Bereitschaft, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem Verband für seine Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen.
- 1.9. Verpflichtung, dem LGV gem. §5 der LGV-Satzung jährlich bis zum 15.10. die Anzahl und Kategorien seiner Mitglieder bzw. vertraglich angeschlossenen Personen per 30.09. zu melden.
- 1.10. Verpflichtung, die Verbandsordnungen des LGV seinen Vereinsmitgliedern bzw. vertraglich angeschlossenen Personen allgemein zugänglich zu machen und einen Hinweis auf Inhalt und Einsichtnahmemöglichkeit ortsüblich bekannt zu machen.
- 1.11. Nachweises, dass auch die Aufnahme in den DGV beantragt ist.
- 1.11.1. Für Mehrspartenvereine gelten die Regelungen der Ziffern 1.1. bis 1.11. nicht für den Verein in seiner Gesamtheit, sondern für die Golfsparte.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft im LGV setzt voraus:

- 2.1. Natürliche oder juristische Personen sowie Abteilungen von juristischen Personen und Personenmehrheiten, die in geeigneter Weise dartun, den Golfsport organisiert zu betreiben oder ihn zu fördern, sofern der juristische Sitz sich in Deutschland befindet.

Außerordentliche Mitglieder haben nicht die aus dem DGV-Vorgabensystem abzuleitenden Rechte.

- 2.2. Vorliegen der entsprechenden Ziffern 1.7., 1.10. und 1.11. erforderlichen Voraussetzungen.

3. Stimmrecht

- 3.1. Die Anzahl der den ordentlichen Mitgliedern zukommenden Stimmen regelt § 7 Abs. 8 der LGV-Satzung. Ergänzend gilt zur Feststellung der Stimmenanzahl ordentlicher Mitglieder folgende Regelung:

- 3.1.1. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied stellt der LGV gegenüber dem Mitglied die Anzahl der auf das Mitglied entfallenden Stimmen (eine oder zwei Stimmen) fest. Mitglieder, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser AMR bereits ordentliches Mitglied des LGV sind, haben zwei Stimmen. Die Stimmenanzahl gilt bis zur Feststellung einer neuen Stimmenanzahl durch den LGV. Der LGV setzt eine neue Stimmenanzahl nur bei Nachweis einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse, der spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erbringen ist, fest. Solange zwischen den Beteiligten über die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse kein Einvernehmen besteht oder dieses nicht durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ersetzt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Verteilung des Stimmrechts.

4. Nutzung des LGV-Logo

LGV-Mitglieder sind berechtigt, zum Beleg der LGV-Mitgliedschaft das Logo des LGV zu nutzen. Die Wiedergabe des Logo muss gemäß der bei der Geschäftsstelle erhältlichen reprofähigen Logo-Vorlage erfolgen. Das Logo darf nicht blickfangmäßig wiedergegeben werden und muss in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang den Zusatz „Mitglied im“, bei außerordentlichen LGV-Mitgliedern „außerordentliches Mitglied im“, tragen.

5. Aufnahmeverfahren

Die Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß Ziffern 1.3.1., 1.4., 1.6. und der „tatsächlichen Verhältnisse“ gemäß Ziffer 1.3.2.2. erfolgt durch den LGV nach sachgemäßem Ermessen. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft der LGV-Vorstand nach Prüfung aller Aufnahmevoraussetzungen.

Zur Antragstellung wird Interessenten ein Formblatt übergeben, aus dem die erforderlichen Angaben ersichtlich sind und das die notwendigen Verpflichtungserklärungen enthält; es ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet gleichzeitig dem LGV einzureichen.

6. Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien gelten in Verbindung mit § 9 der Satzung des LGV als Verbandsordnung gemäß den Beschlüssen des LGV-Vorstandes. Die in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien der Mitgliedschaft sind für alle Mitglieder des LGV verbindlich; Verstöße können Sanktionen des LGV entsprechend seiner Satzung zufolge haben.

Hans Bernd Dickmann
Präsident



Hans Werner
Vizepräsident

